

tungen die gebührende Antwort schuldig bleiben darf. Indessen haben die Leser, welche dieser Polemik folgen, eine Entgegnung aus der Tonart des Angriffs nicht zu fürchten. Fordert mich auch die schimpfende Kritik Eisenlohr's zu gesteigert energischem Widerspruch heraus, so werde ich doch die Hyperbel nicht hyperbolisiren. Die Wahrheit weiß glücklicherweise durch sich selbst zu siegen, unehrenhafte Waffen verachtet sie.

Auf juristischen Boden gestellt (um damit zu beginnen), ist die Denunciation Eisenlohr's wider mich, selbst wenn ich alles das als wahr einräumen müßte, was der Denunciant vorbringt, eine Verläumdung größter Art. Ich zähle in den Eisenlohr'schen Artikeln Alles in Allem 92 gespaltene Zeilen, die ich fremden Schriften entnommen haben soll. Zugestanden nun einmal, ich hätte diese 92 Zeilen nachgedruckt, so involviret dies doch bei einem Buche von über 14 Druckbogen nach den strengsten Rechtsbegriffen noch keinen Nachdruck. Ich könnte zweitens von diesem Gesichtspunkte den Denuncianten, der sich ja zugleich als Damnicat gerirt, einfach darauf verweisen, er solle zusehen, ob ein Gerichtshof in Deutschland es vermöchte, mich des Nachdrucks schuldig zu befinden. Bis dies geschehen aber stünde mir das Recht zu, jenen vorlauten Ankläger zur Ruhe verweisen zu lassen. Doch auf diesen für mich bequemsten, Eisenlohr gegenüber auch passendsten Standpunkt will ich mich nicht stellen, theils weil ich es vorziehe, mir selbst Genugthuung zu verschaffen, theils weil ich in der Deffentlichkeit, an die sich der Denunciant so freventlich gewandt hat, gerade die Garantien finde, deren ich allein bedarf.

Zur Sache denn! Dem Ankläger Schritt auf Schritt folgend, beginne ich, wie er, damit, von der Entstehungsgeschichte und dem Plane meiner Schrift zu reden. Vor einem Decennium etwa veranlaßte mich eine mir aufgetragene Prüfungsarbeit zu einem genaueren Studium der Lehre vom „geistigen Eigenthum“; später führte mich meine amtliche Beziehung zur Entscheidung eines zur „cause célèbre“ gewordenen Rechtsfalles wieder darauf, mich mit dieser Rechtsmaterie zu beschäftigen, und vor etwa zwei Jahren begann ich, durch meine eigene Erfahrung von dem Mangel eines einschlägigen guten literarischen Hilfsmittels überzeugt, an Herstellung eines solchen zu arbeiten. Je weiter ich damit vordrang, desto gewaltiger wurde das Material; und ich schied zuvörderst aus dem Stoffe die Lehre von der Patent- und Musterchutzgesetzgebung aus, mich auf die literarischen und artistischen Erzeugnisse beschränkend. Der Plan meiner Schrift war von Anfang derselbe, wie ich ihn in der Vorrede zu meinem Buche dargelegt. Im ersten Theile wollte ich die Lehre vom Nachdruck wissenschaftlich abhandeln, theils um für die Entscheidung der in dieser Rechtsmaterie vervielfältigt häufigen und schwierigen Streitfragen eine Anleitung zu geben, theils um eine Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen durchzuführen; im zweiten Theile dagegen versuchte ich eine Codification des bestehenden Rechts, d. h. ich resumirte für die einzelnen Staaten aus ihren Specialgesetzgebungen die Hauptpunkte des für sie maßgebenden positiven Rechts gegen Nachdruck.

Für Jeden, der das Verständniß dieser Arbeit besitzt, liegt die Schwierigkeit derselben auf der Hand. Schon die Beschaffung des nöthigen Rohmaterials mußte mühevoll sein. Um wie viel schwerer aber gestaltet sich die Aufgabe, dem Leser statt der bloßen „Kenntniß“ (Kunde) von mehr als 40 Gesetzgebungen verschiedener Staaten, wie solche den Gegenstand meines Buches ausmachen, das sichere Verständniß zu vermitteln! Zwar fand ich Vorarbeiten vor, aber sie reichten für meinen Zweck nicht aus, denn sie umfaßten nur Theile dessen, was ich bedurfte, waren zum Theil antiquirt und fast durchgehend von einem andern juristischen Parteistandpunkte geschrieben, als ich ihn in dieser Frage einnehmen zu müssen glaubte.

Daß ich nun die vorfindliche Literatur über die Lehre vom

Nachdruck genutzt, ist ein Bekenntniß, das nicht geben zu können ich mich schämen würde. Ich meine, es stünde schlecht um den Autor, der die Literatur über diejenigen Stoffe, die er abhandelt, ignoriren wollte, und ich bin bei meinen Studien so minutiös zu Werke gegangen, daß ich in der That auch die vier Schriften (die zwei Eisenlohr'schen, die von Jolly und den Code von Blanc), als deren Product jetzt E. mein Buch denuncirt, gelesen und aus ihnen Mancherlei, freilich auch Falsches, erfahren habe. Wie kritisch gewissenhaft ich dabei verfuhr, das beweist gerade meine Correspondenz mit E., die er jetzt zur Waffe gegen mich schmieden möchte. Ich habe nämlich in seiner „Sammlung“, die sich nach dem Vorwort ihres Autors für eine „vollständige“ ausgibt, unter den deutschen Staaten keinen geringeren vermißt, als das Königreich Hannover (d. h. bezüglich seiner Landesgesetze, d. Red.), und deshalb, da auch Schletter's sonst verlässliche Sammlung, ingleichen Volkmann's und der Code mich im Stiche ließen, bei E. selbst eine Rückfrage gehalten. Das geschah zu einer Zeit, als ich von meinem, literarischen Arbeiten günstigeren Domicile Breslau (wo ich übrigens gleichfalls, so wenig wie Dr. Eisenlohr in Heidelberg, eine hannover'sche Gesetzsammlung aufzutreiben im Stande war, vielmehr die Gefälligkeit der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover in Anspruch nehmen mußte) entfernt in einem österreichischen Städtchen meine Sommerferien zubrachte. Daß ich mich dort von literarischen Hilfsmitteln entblößt erklärte, um meine Anfrage bei E. zu entschuldigen, daraus deducirt der Denunciant in kühnem Sprunge, den ihn am wenigsten die Jurisprudenz gelehrt haben kann, ich hätte mit den gedachten vier Büchern gearbeitet. Der Dr. Eisenlohr scheint von der Reichhaltigkeit der Literatur auf dem von uns Beiden betretenen Gebiete keine Ahnung zu haben, sonst könnte er solche Annahme gar nicht wagen. Ich zähle, ungerechnet die von ihm citirten, nach seiner verläumderischen Unterstellung „nur durch ihn mir bekannt gewordenen“ nicht weniger als dreißig Werke, die ich für meine Arbeit eingesehen habe, darunter Arbeiten, wie Griesinger's, Höpfer's, Schalbacher's, Froriep's, Wille's, Homeyer's, Dypen's, Hitzig's, Rönne und Simon's, Gräff's, Schedel's (in Weiske's Rechtslexikon), Capelleman's, Laboulane's (in der Revue historique de droit etc.) u. v. a. Ihre Kenntniß (und ich meine ebensowohl, daß sie für die Literatur vom Nachdruck erschöpfend ist, wie ich die feste Ueberzeugung hege, daß ein großer Theil der hier genannten Schriftsteller, resp. Werke dem badischen „Privatgelehrten“ nicht einmal dem Namen nach bekannt ist) — ihre Kenntniß vermittelte mir die königliche Universitätsbibliothek zu Breslau in bester Weise, und mehrere Buchhändler des In- und Auslandes halfen sie mir mit dankenswerther Bereitwilligkeit ergänzen.

Da meint Einer in die Posaune zu stoßen, und doch ist's nur eine Nürnberger Holztrumpete, hinter der er sich hausbäckig aufgestellt hat! Da dünkt er sich der Columbus der Nachdruckstheorie, und ist doch nur ein in seiner Eitelkeit verletzter Compiler! Doch — verlängern wir das hochnothpeinliche Verfahren nicht ohne Noth! folgen wir weiter dem — sit venia verbo — Gedankengange unseres Denuncianten.

(Fortsetzung in Nr. 33.)

### Miscellen.

Die Preuß. Corr. begleitet den kürzlich publicirten Bundesbeschluß vom 6. Nov. v. J. in Betreff der Schutzfrist für die Werke der vor dem 9. Nov. 1837 verstorbenen Schriftsteller mit den folgenden Bemerkungen:

Ein Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrich v. Schiller's war den Hinterbliebenen dieses Dichters preussischerseits bereits durch allerhöchste Ordre vom 8. Febr. 1826 auf 25 Jahre ertheilt worden. Durch einen Bundesbeschluß vom 23. Nov. 1838 wurde den genannten